

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Stadt Königs Wusterhausen folgende Verwaltungsgebührensatzung (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 17.12.2025, Seite 140-142, Jhg. 36) beschlossen:

**Inkrafttreten: 18.12.2025**

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Verwaltungsgebühren und Auslagen werden für Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten der Selbstverwaltung als Gegenleistung für solche Verwaltungstätigkeiten oder sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten auf der Grundlage des KAG erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn durch die behördliche Entscheidung in seinen Rechten oder Interessen begünstigt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit eine Abgabe durch andere Gebührensatzungen, Bundes- oder Landesgesetze geregelt oder anderslautendes Bundes- oder Landesrecht anzuwenden ist.

### **§ 2 Gebührentschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist verpflichtet,
  1. wer eine Verwaltungstätigkeit beantragt hat oder zu wessen Gunsten diese vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührentschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Gebührentschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührentpflichtig nach § 5 dieser Satzung ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührentschuld**

- (1) Die Verwaltungsgebührentschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührentpflichtigen Verwaltungstätigkeit. Bei Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührentschuld mit der Rücknahme.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Sind für die Bearbeitung des Antrages Auslagen entstanden, so sind diese auch zu erstatten.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Können für eine Verwaltungstätigkeit auch nach Gebührentatbeständen

- anderer Satzungen erhoben werden, ist diese Verwaltungsgebührensatzung vorrangig anzuwenden.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
  - (3) Wird ein Antrag auf eine Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
  - (4) Soweit Gebühren nach Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenrechnung folgende Stundensätze zugrunde zu legen:
    1. für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 60 Euro,
    2. für Bedienstete des gehobenen Dienstes vergleichbare Tarifbeschäftigte 75 Euro,
    3. für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 90 Euro.
 Die Abrechnung erfolgt im 15 Minuten Takt.
  - (5) Sofern und soweit Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Brandenburg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren, Entgelten bzw. Abgaben die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

## § 5

### **Gebühr für die Bearbeitung von Widersprüchen**

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (4) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird.

## § 6

### **Verwaltungsgebührenbefreiung und -ermäßigungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. Verwaltungstätigkeit in Gnadsachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
  2. Verwaltungstätigkeit, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben sowie
  3. Verwaltungstätigkeit, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.
  4. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopfersversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes.
- (3) Von Gebühren sind befreit:
  1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte

- sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Verwaltungstätigkeit, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder der Antrag auf eine Leistung der Verwaltung zurückgenommen oder abgelehnt wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände (ohne rechtliche oder faktische Grundlagen) verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
  1. Kommunikationsgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibebuch- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Stadt förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre; Zustellungskosten für Widerspruchsbescheide stellen keine erstattungsfähige Auslage dar;
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  3. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
  4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
  5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
  6. die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

## § 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung gegenüber dem Gebührenschuldner fällig. Eines eigenständigen Gebührenbescheides bedarf es nicht, wenn die Gebühr im verfügenden Teil des Hauptbescheides rechtssicher festgesetzt ist.
- (2) Die Vornahme der Verwaltungstätigkeiten kann, wenn sie auf Antrag vorzunehmen ist, von einer Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlich entstehenden Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Auf Verlangen sind über die entrichteten Verwaltungsgebühren und Auslagen Quittungen zu erteilen.

## Anlage 1

### Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Tarif-stelle	Gegenstand	Einheit	Höhe der Gebühr
1.	<b>Vervielfältigungs- und Kopierleistungen</b>		
1.1	Schwarz/Weiß-Kopie DIN A4	je Seite	0,40 €
1.2	Schwarz/Weiß-Kopie DIN A3	je Seite	0,80 €

1.3	Farbdruck DIN A4	je Seite	0,70 €
1.4	Farbdruck DIN A3	je Seite	1,40 €
1.5	für gemeinnützige Vereine der Stadt Königs Wusterhausen	je Seite	je 10 % der Tarifstellen 1.1-1.4
1.6	drei Monate nach der kostenlosen Verteilung "Rathaus aktuell" zzgl. Porto und Versandkosten	je Seite	0,40 €
<b>2.</b>	<b>Akteneinsicht (§ 29 VwVfG i.V.m. § 1 Absatz 1 VwVfGBbg), Nachforschungen</b>		
2.1	Übersendung einer in Papierform geführten Akte	je Antrag	12,00 €
2.2	Übersendung einer elektronisch geführten Akte per Post	je Antrag	12,00 € zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 1
2.3	Übersendung einer elektronisch geführten Akte per E-Mail als Dateianhang	je Datei	2,50 €
2.4	Bearbeitung von Nachforschungen und schriftliche Auskünfte	je Antrag	nach Zeitaufwand im 15-Minuten-Takt
<b>3.</b>	<b>Bescheinigungen und Beglaubigungen</b>		
3.1	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	je Stück	20,00 €
3.2	Bestätigung von Salden - Auflistung von Einzahlungen für Bürgerinnen und Bürger zur Vorlage bei Behörden wie Finanzamt/Steuerbüro	je Stück	20,00 €
3.3	Bestätigung für Firmen zum Zwecke des Jahresabschlusses/ der Vorlage beim Steuerprüfer	je Stück	50,00 €
3.4	Ersatz verlorener oder unbrauchbar gewordener Hundesteuermarken	je Stück	10,00 €
3.5	Beglaubigungen von Abschriften, Durchschriften, Auszügen, Zeugnissen, Vervielfältigungen, Zeichnungen und Plänen durch Dienststellen der Verwaltung	je Stück	5,00 €
3.6	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	je Stück	3,00 €
3.7	Entscheidungen über die Verwendung der Wappen durch Dritte	je Antrag	75,00 €
3.8	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EstG), § 82 g Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EstDV)		
3.8.1	0,9 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe bis zu 50 T€ jedoch höchstens 400 €		
3.8.2	0,8 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe ab 50 T€ bis 100 T€ jedoch höchstens 700 €		
3.8.3	0,7 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe ab 100 T€ bis 350 T€ jedoch höchstens 2.100 €		
3.8.4	0,6 % der bescheinigten Aufwendungen bei einer Höhe ab 350 T€		
<b>4.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>		
4.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach §§ 24 BauGB ff	je Antrag	70,00 €
4.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach §§ 13, 40 BbgStrG	je Antrag	30,00 €
4.3	Schriftliche Bestätigung Sanierungs-, Entwicklungs- oder Umlegungsgebiet	je Antrag	30,00 €

4.4	Löschungsbewilligungen aller Art	je Antrag	45,00 €
4.5	Belastungsvollmacht und Stillhalteerklärung Erbaurecht über die ursprüngliche Belastungsgrenze hinaus zzgl. Beschlussfassung	je Antrag	60,00 €
4.6	Baulasteneintragungen	je Antrag	60,00 €
4.7	Abschluss Pacht-, Nutzungs-, und Gestattungsverträge	je Antrag	35,00 €
<b>5.</b>	<b>Hausnummern</b>		
5.1	Amtliche Bestätigung einer Hausnummer (HN)	je HN	10,00 €
5.2	Vergabe einer neuen Hausnummer oder Änderung einer Hausnummer auf Antrag	je HN	50,00 €
5.3	notwendige Änderung einer Hausnummer ohne Antrag (z.B. bei der Teilung eines Nachbargrundstückes)		gebührenfrei
<b>6.</b>	<b>Entscheidungen nach Brandenburgischem Straßengesetz</b>		
6.1	Vorgänge gemäß § 18 (1) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung	je Vorgang	20,00 €
6.2	Vorgänge gemäß § 18 (1) in Verbindung mit der Plakatierungssatzung	je Vorgang	20,00 €
6.3	Vorgänge gemäß § 18 (3) in Verbindung mit der Plakatierungssatzung	je Vorgang	20,00 €
<b>7.</b>	<b>Fundsachen</b>		
7.1	Mindestgebühr – Massenfunde (Wert unter 10€)	je Stück	2,00 €
7.2	Schlüssel (einfach) Schlüsselbund (ohne elektronische Schlüssel) Autoschlüssel/elektr. Transponder	je Stück	3,50 € 10,00 € 10,00 €
7.3	Bankkarten/Sparbuch, Versichertenkarte, Medikamente		5,00 €
7.4	Personalausweise, Reisepass, Sonstige Ausweisdokumente, Führerscheine		7,00 €
7.5	Optiker-/Sonnenbrillen, Fahrradzubehör, Haushaltsgegenstände, Zubehör- Kamera/Fernglas, Werkzeug, med. Geräte, Taschen, Rucksäcke, Schul- & Sporttaschen		7,00 €
7.6	Fahrräder nach Schätzwert bis 100 € bis 500 € über 500€ Elektroroller, Reda Lecks Kinderwagen, Tretroller, sonstige mechanisch betriebene Fahrzeuge		15,00 € 25,00 € 40,00 € 50,00 €  10,00 €
7.7	Schmuck, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, sonstige hochwertigen Gegenstände		10% des Schätzwertes
7.8	Euro-Bargeld		5% des Wertes
7.9	Neuware (Kleidung, Spiele, Elektronik, Haushaltsgegenstände, Kosmetik, Schreibwaren, Spielzeug, Unterhaltungselektronik,...)		10% des Einkaufswertes
7.10	Versicherungsbestätigung Anschreiben an Eigentümer/Finder		10,00 € 5,00 €
<b>8.</b>	<b>Sonstiges</b>		
8.1	Planungsrechtliche Stellungnahmen - unverbindliche Beurteilung eines Grundstückes	je Vorgang	nach Zeitaufwand im 15-Minuten-Takt

	auf Grundlage des BauGB		
8.2	Entscheidungen nach Baumschutzsatzung	je Vorgang	nach Zeitaufwand im 15-Minuten-Takt
8.3	Entscheidungen nach Friedhofssatzung	je Antrag	45,00 €
8.4	Hundehaltung - öffentliche Leistungen nach der Hundehalleverordnung (HundehV) - Anzeigen der Haltung eines Hundes (§ 2 Absatz 2 HundehV)	je Anzeige	20,00 €
8.5	Entscheidungen zu Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmebewilligungen und andere beantragte oder zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist oder Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird und wenn sie nicht durch ein Gesetz vorgeschrieben ist oder Aushändigen, Ausstellen und Verlängerungen von Dokumenten außerhalb der Dienstzeiten, sobald ein zuständiger Sachbearbeiter zum Dienst geholt werden muss	je Vorgang	nach Zeitaufwand im 15-Minuten-Takt

